

# **Satzung der Musikinitiative Rhein-Erft e. V.**

## **§1 Name**

1. Der Verein trägt den Namen „Musikinitiative Rhein-Erft e. V.“ und wird mit dem Zusatz „Verein zur Förderung der Musikkultur“ zum Namen geführt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung trägt er den Zusatz e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist in Kerpen (Nordrhein-Westfalen).

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Musik und Kultur sowie der Jugend.
2. Der Verein realisiert entsprechend seinen Möglichkeiten ein Spektrum der musikkulturellen Vielfalt und trägt mit der Bereitstellung und Unterhaltung von Proberäumen sowie dem Organisieren und Durchführen von Veranstaltungen zur kulturellen Bildung, künstlerischen Produktion und Präsentation bei.
3. Für Jugendliche sollen Räume zur Verfügung gestellt werden, die nach Möglichkeit unentgeltlich genutzt werden können und mit genretypischen Musikinstrumenten (Gitarre, Bass, Schlagzeug, Keyboard, Gesangsanlage) ausgestattet sind. Hier sollen Jugendliche während der Anwesenheit von Vereinsmitgliedern erste Banderfahrung sammeln und sich je nach objektbezogenen Voraussetzungen in der Planung und Durchführung von Konzerten ausprobieren können.
4. Die Angebote des Vereins sollen das gesellschaftliche Miteinander sowie den interkulturellen Erfahrungsaustausch fördern und Menschen bei der Entwicklung kultureller Selbsttätigkeit und künstlerischer Ausdrucksformen unterstützen. Damit soll ein Beitrag für ein friedliches Zusammenleben in einer diversen Gesellschaft geleistet werden.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Den Organen des Vereins können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

2. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Diese Entscheidung kann auf der Mitgliederversammlung auf Antrag überprüft und geändert werden.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt, oder Ausschluss des Mitglieds, oder durch die Auflösung des Vereins.
  - 3.1 Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist mit einer Frist von einem Monat vorher dem Vorstand bekanntzugeben.
  - 3.2 Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden. Ausschussgründe sind insbesondere:
    - wenn ein Mitglied den Zwecken und Zielen des Vereins beharrlich zuwiderhandelt
    - wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird kein Gebrauch vom Recht der Berufung gemacht, unterwirft sich das Mitglied dem Ausschließungsbeschluss.
4. Die Mitgliederbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zum Jahresbeginn im Voraus fällig. Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung aufgrund des Vorschlages des Vorstandes mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

## **§6 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, als Jahreshauptversammlung durch den Vorstand einberufen.
2. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich verlangen oder ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einberufen werden.
3. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail, unter Beachtung einer Frist von drei Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse, soweit diese Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer des Vorstands zu unterzeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters, des Schriftführers und des Kassenwarts
  - den jährlichen Geschäftsbericht des Vorstandes entgegenzunehmen

- dem Vorstand Entlastung zu erteilen
  - die Höhe des Mitgliedsbeitrags festzusetzen
  - die Hausordnung zu beschließen
  - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins zu beschließen
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Das Protokoll wird durch den Schriftführer verschriftlicht. Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer unterschrieben.

### **§8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Der geschäftsführende und zeichnungsberechtigte Vorstand besteht ausschließlich aus ehrenamtlichen Mitgliedern. Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
4. Neuwahlen wegen zwischenzeitlich ausgeschiedener Vorstandsmitglieder werden auf der nächsten, nach dem Ausscheiden stattfindenden Mitgliederversammlung durchgeführt.

### **§10 Kassenprüfung**

1. Die Buchführung des Vereins wird durch den Kassenwart gewährleistet. Die Prüfung der Buchführung wird jährlich durch zwei gewählte Kassenprüfer durchgeführt.

### **§11 Satzungsänderungen**

1. Für Satzungsänderungen, sowie für die Änderung von Zweck und Zielen des Vereins, bedarf es  $\frac{3}{4}$  der Mehrheit einer Jahreshauptversammlung.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden verlangt werden, können vom Vorstand vorgenommen werden.

### **§12 Auflösung des Vereins**

1. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung der  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit einer zu ausschließlich diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an die Marga und Walter Boll-Stiftung.

## **Der Vorstand**

**Fassung vom 29.05.2025**